

INHALTSVERZEICHNIS

Wie bisher auf die Überschrift hier im Inhaltsverzeichnis klicken und der Newsletter springt an die gewünschte Stelle. Und beim Klick auf das ▲ am Ende des jeweiligen Artikels springt das Dokument zurück auf Seite 1.

Grußwort.....	1
Rettungsschirm.....	1
Rettungsschirm der GVV.....	2
Menschen für den Hauptpersonalrat gesucht	3
Pauschale Beihilfe.....	5
Fristversäumnis begründet keinen Rechtsanspruch.....	6
Wie lange überleben Coronaviren?.....	6
Home-Office und Sozialversicherung.....	7
Beschäftigtenschutz vor dem LADG.....	8
Reha für Diabetiker	8
Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!.....	9
Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft.....	10
GANZ ZUM SCHLUSS	11
Bandanas	11



Rettungsschirm

Sie finden alles zum Rettungsschirm der GVV auf Seite 2

Grußwort

Liebe Menschen,

wir verlängern unser Angebot, Ihnen einen coronabedingten Schutzschirm anzubieten, auf den 15.08.2020. Das versetzt Sie in die Lage, ohne Druck über das Angebot nachzudenken, vielleicht erstmal Urlaub zu machen und sich dann zu entscheiden. Sie lesen auf Seite 2 dazu die Details. Es ist nicht unsere Art, einen Wahnsinnsdruck aufzubauen und Sie zum Eintritt zu nötigen.



Im Herbst finden wieder Personalratswahlen statt. Wir ermuntern Sie, sich als Kandidat*in zur Verfügung zu stellen. Hinweise dazu finden Sie auf den Seiten 3 und 4. Ebenfalls laden wir Sie ein, bei der Nominierung mitzumachen. Wenn Sie nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind Sie uns herzlich willkommen. Auch die Meinung von Nichtorganisierten ist für uns relevant. Auch das unterscheidet von anderen. Wir unterstützen Sie auf unseren Listen ohne Sie zu bevorzugen. Die Meinung einer Zentrale interessiert nicht. Sie entscheiden als Personalratsmitglied mit Ihrem gesunden Menschenverstand zum Wohle der Kolleg*innen und wenn es mal brenzlig wird, dann haben wir unseren hervorragenden Rechtsschutz.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen eine erholsame Sommerzeit. Auch wenn diese Urlaubsperiode völlig anders als die von vergangenen Jahren werden wird, machen Sie das Beste draus. Lassen Sie sich nicht stressen, sondern die Seele baumeln.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Dietrich Schmitt

Rettungsschirm der GVV

In der letzten Ausgabe des Newsletters lobten wir unseren coronabedingten Rettungsschirm aus. Damit Sie insbesondere den Rechtsschutz in Anspruch nehmen können, boten wir Ihnen die rückwirkende Mitgliedschaft ab dem 01.03.2020 an. **Dieses Angebot verlängern wir bis zum 15.08.2020.** Damit kommen Sie in den Genuss, ohne Einhaltung von Wartefristen coronabedingte Anliegen durch uns vertreten zu lassen. Das gilt auch für solche Fälle, die bereits laufend sind. Bei der Haftpflicht sieht es versicherungsrechtlich etwas anders aus. Wenn hier bereits Schäden entstanden und geltend gemacht wurden, lässt sich das nicht mehr regulieren. Anders sieht es aus, wenn ein Schaden schon entstanden ist, aber noch nicht geltend gemacht wurde. Wir empfehlen daher dringend bei Eintritt, dies vorab mit uns zu klären. Hier erhalten Sie einige Beispiele, wo etwas geht und wo nicht.

Ihre Dienststelle schickte Sie ins Homeoffice und verlangte parallel hierzu, das Sie alle auf Ihrem Zeiterfassungsbogen vorhandenen Plusminuten streichen. **Da können wir mit dem Rechtsschutz helfen.**

Sie haben bei Bestellungen coronabedingte Fehler gemacht und Mehrkosten verursacht. Wenn Ihre Dienststelle das noch nicht geltend gemacht hat, kann die Haftpflicht helfen. Ist es schon geltend gemacht, kann die Haftpflichtversicherung nicht in Anspruch genommen werden. **In beiden Fällen kann der Rechtsschutz helfen.** Das kann zur Folge haben, dass Sie ganz oder teilweise von Haftung befreit werden.

Sie haben eine Rechtsschutzversicherung und denken, Sie brauchen uns nicht? Dann lesen Sie mal das Kleingedruckte: Selbstbeteiligung und die Reduzierung der Kosten auf die Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind dort geregelt. Da ist ohne Einsatz von Eigenmitteln keine vernünftige Rechtsverfolgung möglich. Und ob Sie an einen Fachanwalt gelangen, der Ihr Anliegen gut vertritt, ist auch noch Glückssache. Für 10,00 €/mtl. bekommen Sie eine exzellente Vertretung Ihrer Interessen. Wir haben in unserer über zwanzigjährigen Geschichte immer unsere Beiträge konstant gehalten. Gehaltssteigerungen gingen und gehen voll in Ihre Kasse. ▲

Menschen für den Hauptpersonalrat gesucht

Im Herbst 2020 finden die Wahlen zu den Personalräten und zum Hauptpersonalrat statt. Wir stellen für die Beschäftigtengruppen wieder unabhängige Personalratslisten auf. Mit engagierter Personalratsarbeit lässt sich einiges verbessern.

Unsere Personalratstätigkeit wird sachorientiert und ideologiefrei gestaltet. Das dient den Menschen mehr, als vorgefertigte Schablonen, "ich muss erstmal in der Zentrale nachfragen". Unsere Arbeit kommt allen Menschen zugute, egal, ob sie in einer Gewerkschaft oder eben auch nicht organisiert sind.

Wenn Sie sozial engagiert sind, etwas für andere erreichen wollen und selbständig denken, dann sind Sie richtig bei uns. Wenn Sie mit uns für den Hauptpersonalrat kandidieren möchten, dann füllen Sie bitte die Einverständniserklärung je nach Beschäftigtengruppe aus und schicken uns das Formular im Original an **GVV, Postfach 20 07 39, 13517 Berlin**.

Wir werden dann mit Ihnen den weiteren Weg zur Nominierung abstimmen.

Sie benötigen im Vorfeld keine speziellen Rechtskenntnisse. Nach den Wahlen haben Sie, sofern Sie ein Mandat erzielen, einen Rechtsanspruch auf Schulungen. Trauen Sie sich und melden Sie sich bei uns. Zum Anfang gehört nur etwas Mut dazu. Wenn Sie den haben, dann sind Sie bei uns richtig.

Was geht aber nicht: Sie haben herausragende Vorgesetztenfunktionen oder sind in einer zu uns konkurrierenden Gewerkschaft organisiert. ▲

Gardi Naytichia, Amtsgericht Wedding, soll als Spitzenkandidatin der GVV für die Gruppe der Beamtinnen und **Beamten** des Hauptpersonalrates nominiert werden.



Uwe Winkelmann, Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, soll als Spitzenkandidat der GVV für die Gruppe der **Tarifbeschäftigten** des Hauptpersonalrates nominiert werden

Wir laden Sie ein, mit uns die Kandidat*innen zu nominieren.

Die Veranstaltung findet am 08.07.2020, 16:00 – 18:00 Uhr im zentralen Bereich Berlins statt. Melden Sie sich bitte per Mail an. Wir senden Ihnen die Bestätigung mit dem Tagungsort zu. Eingeladen sind die Mitglieder dieser Gewerkschaft und alle, die keiner Gewerkschaft angehören.

Zustimmungserklärung Beamte

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zum Personalrat mit dem Kennwort **Die Unabhängigen-jetzt reicht's** beim Hauptpersonalrat des Landes Berlin für die Gruppe der **Beamten** zu. Im Falle meiner Wahl nehme ich das Amt an.

Ort Datum Unterschrift

Angaben zur Person:

Vor- und Zuname _____
Geboren am _____
private E-Mail _____
Privatanschrift _____
Tel. mobil _____
Dienststelle _____
Tel. _____
Dienstliche E-Mail _____
Berufs- / Amtsbezeichnung _____
Beschäftigt in der Dienststelle seit _____
Beschäftigt im öffentlichen Dienst seit _____
Gruppenzugehörigkeit Arbeitnehmer Beamtin



Zustimmungserklärung Arbeitnehmer

Ich stimme der Aufnahme in den Wahlvorschlag zum Personalrat mit dem Kennwort **Die Unabhängigen-jetzt reicht's** beim Hauptpersonalrat des Landes Berlin für die Gruppe der **Arbeitnehmer** zu. Im Falle meiner Wahl nehme ich das Amt an.

Ort Datum Unterschrift

Angaben zur Person:

Vor- und Zuname _____
Geboren am _____
private E-Mail _____
Privatanschrift _____
Tel. mobil _____
Dienststelle _____
Tel. _____
Dienstliche E-Mail _____
Berufs- / Amtsbezeichnung _____
Beschäftigt in der Dienststelle seit _____
Beschäftigt im öffentlichen Dienst seit _____
Gruppenzugehörigkeit Arbeitnehmer Beamtin

Pauschale Beihilfe

Berlin hat nach dem sog. Hamburger Modell die pauschale Beihilfegewährung eingeführt. Damit stehen insbesondere bei der Neuverbeamtung mehrere Absicherungswege mit jeweils individuellen Vor- als auch Nachteilen zur Verfügung. Deshalb gilt es in dieser Entscheidungsphase, sich gut zu informieren. Unabhängig davon bedeutet das für alle Beamt*innen, die sich jetzt schon privat in der gesetzlichen Krankenversicherung befinden, immense Vorteile. Sie müssen die Beiträge jetzt nicht mehr zu 100% finanzieren. Das Gesetz ermöglicht beihilfeberechtigten Personen im Land Berlin die Gewährung einer pauschalen Beihilfe zu beantragen. Hierfür ist Voraussetzung, dass die beihilfeberechtigte Person entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder in einer privaten Krankenvollversicherung (PKV) versichert ist. Die Höhe der pauschalen Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte des Beitrags für eine Krankenvollversicherung. Wird eine Krankenvollversicherung bei einer PKV begründet, wird die pauschale Beihilfe höchstens in Höhe des hälftigen Beitrags einer Krankenversicherung im Basistarif gewährt.

Der Antrag ist von der beihilfeberechtigten Person, der von ihr bevollmächtigten Person oder der Person, welche die gesetzliche Vertretung wahrnimmt, schriftlich bei der Beihilfestelle des Landesverwaltungsamts unter Nutzung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen.

Grundsätzlich wird die pauschale Beihilfe ab dem ersten Tag des Monats gewährt, der auf die Antragstellung folgt. Für einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2020 besteht jedoch die Möglichkeit, die pauschale Beihilfe rückwirkend zu beantragen. In diesen Fällen wird die pauschale Beihilfe mit Rückwirkung frühestens ab dem 01.01.2020 gewährt.

Das entsprechende Rundschreiben mit Anlage finden Sie auch auf unserer Website:

https://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/wp-content/uploads/2020-06-05-Rundschreiben-50_2020.pdf

https://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/wp-content/uploads/Anlage_Häufig-gestellte-Fragen-zur-pauschalen-Beihilfe.pdf

Der Verband der privaten Krankenversicherungen erarbeitete einen kurzen Vergleich zwischen der neuen pauschalen Beihilfe und der bislang üblichen Absicherung aus Beihilfe und privater Krankenversicherung.

Dies ist als Entscheidungshilfe gedacht für alle, die sich neu verbeamten lassen.

<https://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/wp-content/uploads/vergleich-klassische-gegen-pauschale-beihilfe.pdf>



Fristversäumnis begründet keinen Rechtsanspruch

Welche Ansprüche haben Versicherte, wenn sich Krankenkassen zu lange Zeit lassen?

Stellen Versicherte bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Leistungen, muss die Krankenkasse hierüber innerhalb kurzer Fristen entscheiden. Versäumt sie diese Fristen, gilt die Leistung als genehmigt (§ 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V). Wie der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 26. Mai 2020 (Aktenzeichen B 1 KR 9/18 R) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung entschieden hat, begründet die Genehmigungsfiktion keinen eigenständigen Anspruch auf die beantragte Sachleistung.

Sie vermittelt dem Versicherten (nur) eine vorläufige Rechtsposition. Diese erlaubt es ihm, sich die Leistung selbst zu beschaffen. Das bewirkt die vom Gesetzgeber beabsichtigte Verfahrensbeschleunigung und sanktioniert verspätete Entscheidungen der Krankenkasse. Sie muss die Kosten der selbstbeschafften Leistung nämlich auch dann erstatten, wenn nach allgemeinen Grundsätzen der gesetzlichen Krankenversicherung kein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Versicherte

im Zeitpunkt der Selbstbeschaffung „gutgläubig“ war. Gutgläubig war er dann, wenn er weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Nichtbestehen des Anspruchs hatte. Die eingetretene Genehmigungsfiktion ist kein Verwaltungsakt und schließt das Verwaltungsverfahren nicht ab. Die Krankenkasse ist deshalb weiterhin berechtigt und verpflichtet, über den Leistungsantrag zu entscheiden.

Die durch die Genehmigungsfiktion eröffnete Möglichkeit der Selbstbeschaffung endet, wenn über den materiellrechtlichen Leistungsanspruch bindend entschieden worden ist oder sich der Antrag anderweitig erledigt hat. Die bestandskräftige Entscheidung über den Leistungsantrag vermittelt dem Versicherten positive Kenntnis darüber, ob er die beantragte Leistung beanspruchen kann. Während eines laufenden Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens bleibt das Recht, sich die Leistung selbst zu beschaffen, erhalten, solange der Versicherte gutgläubig ist. Hier die vollständige Pressemitteilung:

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020_10.html ▲

Wie lange überleben Coronaviren?

In Publikumsmedien wird immer wieder darauf verwiesen, dass Coronaviren bis zu neun Tagen auf Oberflächen überleben können. Eine nähere Betrachtung der Ergebnisse zeigt, dass die Angaben zur Überlebensfähigkeit von Coronaviren auf verschiedenen Oberflächen in einem weiten Bereich zwischen zwei Stunden und bis zu 9 Tagen schwanken. Wie lange Coronaviren auf Oberflächen überleben können, hängt wesentlich von der Menge an Flüssigkeit ab, in der sich die Viren befinden. Mit dem Berühren von Oberflächen mit den Händen wird nur sehr wenig Flüssigkeit auf die Oberfläche übertragen, was zusätzlich gegen ein längeres Überleben von Coronaviren auf Oberflächen spricht.

Dazu muss man wissen: Die Ergebnisse der zugrunde liegenden Studien basieren auf sehr unterschiedlichen Untersuchungen.

Teilweise wurden verschiedene Materialien mit Coronaviren kontaminiert und anschließend für unterschiedliche Zeiträume bebrütet. In anderen Studien wurden Oberflächen mit Viren kontaminiert und bei Raumtemperaturen trocknen gelassen. Ob die Viren nach den unterschiedlichen Zeiträumen noch infektiös waren, wurde nur an Zellkulturen ermittelt. Eine Übertragbarkeit dieser Studien auf reale Bedingungen ist nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Meist gar nicht in den Medien erwähnt wird zudem eine andere Studie: Sie hat eine mittlere Halbwertszeit von knapp einer Stunde für Coronaviren auf Kunststoff- und Stahloberflächen ermittelt.

Ausführliche Infos auf:
<https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona/allgemeine-fragen-rund-um-corona> ▲

Home-Office und Sozialversicherung

Aufgrund der aktuellen Situation sind viele Arbeitnehmer*innen aufgefordert, mehr oder weniger freiwillig, ihre Arbeit im Home Office zu verrichten. Arbeiten von zu Hause aus wirft z.B. die Fragen auf, ob und in welchem Umfang Versicherungsschutz im Homeoffice besteht.

In der Praxis stellt es also einen großen Unterschied dar, ob ich von meiner betrieblichen Tätigkeit, die ich am Küchentisch ausgeübt habe, zum Beispiel die Arbeit am Laptop, aufgestanden bin, um die Tür zu öffnen, weil es geklingelt hat oder aber, ob ich aufgestanden bin, um Unterlagen aus meiner Aktentasche zu holen, die im Flur neben der Wohnungstür steht.

Die Aussage: „Ich wollte die Wohnungstür öffnen“ würde auf eine private Tätigkeit hinweisen, während die Aussage: „Ich wollte die Unterlagen aus der Aktentasche holen“ deutlichen beruflichen Bezug hat.

Damit ist geklärt, dass auch Unfälle im Home Office als Arbeitsunfall anerkannt werden können, die Anerkennung

jedoch sehr stark von den Umständen des Einzelfalles abhängig ist. Die Frage der Häufigkeit oder Intensität der Nutzung des häuslichen Umfeldes für Tätigkeit spielt dabei keine Rolle mehr, Entscheidungen des Bundessozialgerichts:

1. [05.07.2016 B 2 U 5/15 R](#)
2. [31.08.2018 B 2 U 9/16 R](#)
3. [27.11.2018 B 2 U 8/17 R](#)
4. [27.11.2018 B 2 U 28/17 R](#)

Derzeit geht die Rechtsprechung noch davon aus, dass eine Arbeit im Homeoffice auch vom Arbeitnehmer erwünscht ist und er aus diesem Grunde die Risiken zum Teil zu tragen hat. Wie die Situation von angeordnetem Homeoffice oder Quarantänemaßnahmen zu bewerten sein wird, ist derzeit nicht abzusehen, bietet aber Gelegenheit auch solche Tätigkeiten unter Versicherungsschutz zu stellen, die bislang nicht anerkannt sind.

Auch deshalb bieten wir Ihnen den Rettungsschirm für coronabedingte Fälle an. ▲



Beschäftigtenschutz vor dem LADG

Das Abgeordnetenhaus hat am 4. Juni das Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG – beschlossen und es wird am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft treten. Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes über die Inhalte, Ziele und Möglichkeiten des Gesetzes auf ihrer Website informiert. Es werden insbesondere Fragen beantwortet, die für die Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung sein könnten. In einer Antwort zu den vierzehn Fragen wird versucht, die Polizeiangehörigen zu beruhigen. In der Beantwortung zur 11. Frage wird angekündigt, dass eine landesweite Rahmendienstvereinbarung erarbeitet wird, um für die Beschäftigten des Landes Berlin mehr Transparenz und Sicherheit im Umgang mit dem neuen Gesetz zu erreichen. Die wiederholte Aussage des Justizsenators, eine Dienstvereinbarung könne nicht vor Inkrafttreten eines Gesetzes geschlossen werden, ist bei dem heftig umstrittenen LADG nicht hinnehmbar. Auch hätte der Abschluss der Rahmendienstvereinbarung mit dem Hauptpersonalrat so vorbereitet sein müssen, dass zum Zeitpunkt der Geltung des LADG ein unterschrittsreifer Entwurf vorliegt, der von den Beschäftigtenvertretungen nur noch unterschrieben zu werden braucht.

In der Woche nach der Information der dem Justizsenator unterstellten Antidiskriminierungsstelle teilt der Hauptpersonalrat mit, er hätte zusammen mit den Gewerkschaften bereits am 22. November 2019 zugesagt bekommen, von den Senatsverwaltungen für Justiz und Finanzen würde aufgrund vereinbarter und bisher nicht für die Beschäftigten veröffentlichter Eckpunkte ein Entwurf für eine Rahmenvereinbarung nach dem Personalvertretungsgesetz erstellt, der jedoch bis Anfang Juni 2020 nicht vorgelegt worden ist. Dies wird vom Hauptpersonalrat mit der Erwartung auf den umgehenden Beginn von Verhandlungen sehr bedauernd kritisiert. Die Kritik ist verständlich, da ein

halbes Jahr seit der Grundsatzverständigung über den Inhalt einer Rahmendienstvereinbarung der Justizsenator keine Verhandlungen mit dem Hauptpersonalrat über einen Beschäftigtenschutz vor dem LADG geführt hat.

Am Nachmittag des Tages vor der Verabschiedung des LADG im Parlament hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen in einer Pressemitteilung dagegen behauptet, die Antidiskriminierungsstelle im Bereich der Berliner Justiz „steht im engen Austausch mit den Interessenvertretungen der Beschäftigten des Landes Berlin (Hauptpersonalrat, Gewerkschaften etc), um tragfähige Lösungen zu entwickeln und die Bedenken der Beschäftigten, soweit wie möglich, auszuräumen.“ Weiter wurde mitgeteilt: „Der erste Entwurf einer landesweiten Rahmendienstvereinbarung zum LADG befindet sich bereits in der internen Abstimmung. Darüber hinaus wird es Fortbildungen geben, die das Beschäftigten im Umgang mit dem neuen Gesetz schulen und Unsicherheiten nehmen.“ Der Fraktionssprecher für Antidiskriminierung, Sebastian Walter, behauptete während der Abgeordnetenhausdebatte zum LADG, dass in der Gesetzesbegründung der Abschluss einer Dienstvereinbarung vorgesehen ist, obwohl die Gesetzesvorlage des Senats vom 4. Juni 2019 keinen solchen Hinweis enthält.

Vom Innensenator Geisel wiederum wird in einem Pressesstatement am 11. Juni zur Problematik möglicher Entschädigungen nach dem LADG und eventueller Regressansprüche gegenüber einer handelnden Dienstkraft bei der Polizei Berlin nicht nur auf die Mitbestimmungspflicht einer solchen Maßnahme hingewiesen, sondern er bemerkt: „Ich könnte mir gut vorstellen, dass die Polizeiführung mit den Beschäftigtenvertretungen eine Vereinbarung über das behördeninterne Verfahren in solchen Fällen abschließt.“ Und der Polizeipräsidentin wird eine Bewertung des LADG nachgesagt, die auf den Abschluss besonderer Vereinbarungen schließen lässt. ▲

Reha für Diabetiker

Diabetiker haben alle vier Jahre Anspruch auf Reha. Eine Reha kann Diabetikern dabei helfen, ihre Zuckerwerte zu verbessern oder Folgekrankheiten zu vermeiden. Alle vier Jahre haben sie einen Anspruch darauf. Der Arzt muss die Notwendigkeit begründen. Den Antrag stellen Diabetiker bei der Rentenversicherung.

Idealerweise sprechen sie sich aber vorher mit ihrem Arzt ab, welche Klinik sich für eine Diabetes-Reha eignet. Zuckerkrank sind nicht dazu verpflichtet, ihrem Arbeitgeber von der Krankheit zu erzählen, auch auf Nachfrage dürfen sie diese verschweigen. Daher steht auf dem Bescheid für den Arbeitgeber keine Diagnose. ▲



Eine GVV-Mitgliedschaft lohnt sich!

Als unser Mitglied müssen Sie dafür keinen zusätzlichen Beitrag entrichten

Als Mitglied unterstützen Sie uns dabei, Ihre Anliegen sowie die Interessen Ihrer Kolleginnen und Kolleginnen durchzusetzen. Darüber hinaus können alle GVV-Mitglieder direkten Einfluss auf Beschlüsse der Gewerkschaft nehmen.

Dank des von uns organisierten juristischen Beistands konnten in der Berliner Verwaltung bereits viele befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden. Die GVV hat auch mehrere Klagen initiiert, die oftmals erst in letzter Instanz oder vom Bundesverfassungsgericht entschieden wurden. Themen waren und sind hier etwa die Gültigkeit des Nahverkehrstarifvertrages und der Mindestlohntabelle bei der Altersteilzeit, die Rechtswirksamkeit der VBL-Startgutschrift und die verletzte Alimentationspflicht bei der Besoldung von Berliner Beamtinnen und Beamten.

Vorteile für Mitglieder

Als Mitglied profitieren Sie außerdem von

Unserer Rechtsberatung und unserem Rechtsschutz.

Wir unterstützen Sie bei der Lösung arbeitsrechtlicher Fragen. Hierfür kooperiert die GVV mit der Rechtsanwaltskanzlei Catharina Hübner & Dr. Ehrhart Körting unserem zusätzlichen Versicherungsschutz. Im Mitgliedsbeitrag sind eine Diensthauptpflicht und eine Unfallversicherung bereits enthalten.

Weitere Infos auf unserer Website <https://www.gewerkschaftverwaltungund-verkehr.de/ihre-vorteile-auf-einen-blick/>

GVV-Mitglieder können zudem von vergünstigten Tarifen bei anderen Versicherungsarten profitieren.

Unserem Streikgeld und Unterstützung bei Warnstreiks

Da während eines Arbeitskampfes kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, unterstützen wir unsere Mitglieder in dieser Zeit mit Zahlungen aus unserem Streikfonds.

Unseren Veranstaltungs- und Weiterbildungsangeboten

Die GVV bietet für Ihre Mitglieder regelmäßig kostenlose Weiterbildungen und Seminare an. Darüber hinaus erhalten sie Zugriff auf verbilligte Tickets für diverse Messen und Veranstaltungen.

Einheitlicher Mitgliedsbeitrag: 10 Euro

Der Beitrag für die Mitgliedschaft in der GVV beträgt 10 Euro pro Monat. Bei jährlicher Vorauszahlung bis zum 31. Januar sind 110 Euro fällig. Unser Mitgliedsbeitrag wird einheitlich erhoben, so dass sich Einkommenssteigerungen nicht auf dessen Höhe auswirken. ▲





Sei wählerisch bei der Wahl Deiner Gewerkschaft

Unsere Passion sind Ihre Interessen

Die GVV ist basisdemokratisch

Die GVV ist unabhängig

Die GVV ist nah

Für uns ist Datenschutz wichtig, deshalb wenden wir die EU-Datenschutzgrundverordnung 2018 und das Bundesdatenschutzgesetz an.

Ich möchte ab dem _____ Mitglied in der GVV werden und bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten inklusive meiner Gewerkschaftszugehörigkeit zum Zwecke der Gewerkschaftsarbeit und der Vereinsführung gespeichert und verarbeitet werden.

Über meinen persönlichen Zugang kann ich jederzeit die über mich vorgehaltenen Daten einsehen und ändern.

Ich entrichte den nach der Satzung zurzeit gültigen Mitgliedsbeitrag von
jährlich 110 € monatlich 10 €
60€ als Pensionär/in, Rentner/in oder in Ausbildung/Studium
durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich war/bin _____ tarifbeschäftigt _____ verbeamtet

Ich möchte aktiv mitgestalten und bitte um Kontaktaufnahme.

Ich wurde von _____ geworben.

Mandatsreferenz wird mit der Eintrittsbestätigung mitgeteilt. SEPA-Lastschriftmandat für Gläubiger-Identifikationsnummer DE85 ZZZ0 0001 1533 21

Bitte drucken Sie das Eintrittsformular aus und senden das Original an die GVV.

Per Post: Postfach 20 07 39, 13517 Berlin

Per E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Name

Vorname

Straße

Hausnr.

PLZ, Ort

E-Mail

Dienststelle

Telefon

Geb. Datum

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

DE _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _

Ich ermächtige die GVV den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GVV auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Mir ist bekannt, dass ich innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ihre vorstehenden Daten werden nur im Rahmen der Vereinsführung verarbeitet.

Ort

Datum

Unterschrift

Stand Mai 2019





Bandanas

Mit der GVV gesichert nicht nur zur Coronazeit. Wenn Sie Mitglied sind und eines haben möchten, dann mailen Sie uns bitte. ▲

GANZ ZUM SCHLUSS ...

Sie möchten mehr über die GVV erfahren? Sie möchten sich in der GVV engagieren? Sie möchten anderen die GVV näherbringen? Wir freuen uns darüber.

Als zuständige Gewerkschaft sind wir aufgrund unserer verfassungsrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit grundsätzlich berechtigt, E-Mails zu Werbezwecken auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers und Aufforderung durch die Arbeitnehmer

an die betrieblichen E-Mail-Adressen der Beschäftigten zu versenden. Eine ausführliche Expertise zu dem Thema können Sie im Newsletter Juli/August 2018 auf unserer Website nachlesen.

Selbstverständlich respektieren wir, wenn Sie keine E-Mail wünschen. Bitte teilen Sie uns das per E-Mail an info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de mit, damit wir Sie aus dem Verteiler löschen können.

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr
Postfach 20 07 39
13517 Berlin

Vertreten durch ihren Vorstand:

Klaus-Dietrich Schmitt, Vorsitzender (V.i.S.d.P.)
Uwe Winkelmann, stellv. Vorsitzender und Schatzmeister
Gabriele Schubert, stellvertretende Vorsitzende

Redaktion: Joachim Jetschmann

KONTAKT

<http://www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de/>
E-Mail: info@gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Fotos/Darstellungen:

GVV, pexels, pixabay, privat, unsplash, wikipedia

Layout/Satz:

www.hasenecker.de ▲